

# **S a t z u n g**

über die Erhebung eines Kurbeitrages

der Stadt Vallendar vom 26. Nov. 2002

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Erhebung des Kurbeitrages**

Die Stadt Vallendar erhebt jährlich zur Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, einen Kurbeitrag.

## **§ 2**

### **Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Vallendar nicht ihren ständigen Wohnsitz haben und sich länger als 2 Tage hier aufhalten. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Die Zahlungspflicht besteht sodann vom Tage der Ankunft an und ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Maße die Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

## **§ 3**

### **Beitragserhebung, Haftung und Ablieferung**

Die Quartiergeber sind zur Erhebung des Kurbeitrages unter Haftung für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung an die Verbandsgemeindekasse Vallendar verpflichtet; das gilt auch für Gastwirte und Pensionsinhaber für von Ihnen gepflegte, aber durch sie in Privatquartieren untergebrachte Gäste.

Die Wohnungsgeber sind der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar gegenüber verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Monats eine Erklärung über den von ihren Gästen eingezogenen Kurbeitrag abzugeben. Die Erklärung sowie die Zahlung des Beitrages an die Verbandsgemeindekasse Vallendar haben bis zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu erfolgen. Die Wohnungsgeber haften für jeden Ausfall, der durch ihr Verschulden entsteht.

## **§ 4**

### **Höhe des Beitrages**

Der Kurbeitrag beträgt für jede Person und Übernachtung 0,35 EURO.

Der Beitrag ist eine gemeindliche Abgabe; Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

**Befreiungen und Ermäßigungen**

Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Personen, die sich nachweislich aus beruflichen oder gewerblichen Gründen in Vallendar aufhalten
2. Personen, die sich bei in Vallendar dauernd wohnhaften Familien besuchsweise aufhalten
3. Mitglieder von Institutionen, die ihren Hauptsitz in Vallendar haben
4. Kinder unter 16 Jahren
5. die vierte und jede weitere Person einer zur Kur hier weilenden Familie.

Über weitere generelle Ermäßigungen, Pauschalierungen und Befreiungen entscheidet der Stadtrat.

§ 6

**Auskunftspflicht**

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Fremdenlisten zu führen und diese den Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar auf Verlangen vorzulegen. Die Form der Fremdenlisten kann durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschrieben werden.

§ 7

**Bekanntmachungspflicht**

Jeder Wohnungsgeber hat einen Abdruck dieser Satzung für Fremde sichtbar zum Aushang anzubringen oder auszulegen.

§ 8

**Anzuwendende Vorschriften**

Für den Kurbeitrag gelten im übrigen die in § 12 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Bestimmungen.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages B vom 06.06.1988 außer Kraft.

Vallendar, den 27. Nov. 2002

Der Bürgermeister der Stadt Vallendar

(Siegel)

(Wolfgang Helbach)